

Wie hoch ist die gesetzliche durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit und in welchem Zeitraum ist sie einzuhalten?

- Ohne „Opt-Out“-Regelung auf der Grundlage von § 7 Abs. 2a u. Abs. 7 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) beträgt die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit 48 Stunden. Sie ist innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen (§ 3 ArbZG) bzw. für Nachtarbeitnehmer innerhalb von einem Kalendermonat oder innerhalb von vier Wochen (§ 6 Abs. 2 ArbZG) einzuhalten.
- In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann ein längerer Ausgleichszeitraum vereinbart werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 b ArbZG bzw. für Nachtarbeitnehmer § 7 Abs. 1 Nr. 4 b ArbZG).